Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 18.

(No. 27.) Regierungsverordnung, den Umzug der Schäfer und Schäferknechte betreffend, vom 9ten Januar 1828.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß der bisher gewöhnliche Umzugstermin der Schäfer und Schäferknechte zu Michaelis für die Besitzer und Inhaber von Schäfereien leicht große Nachtheile herbeiführen könne, so wird, auf höchsten landesherrlichen Befehl, hierdurch Folgendes verordnet:

1) der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte ist von jetzt an in sämmtlichen Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie der 25ste May. Er findet nicht blos auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Bekanntmachung dieser Verordnung eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung, dergestalt, daß an die Stelle des verabredeten der gesetzliche Umzugstermin des betreffenden Jahres eintritt.

2) Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Anzugs der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, ingleichen wegen des Abzugs der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angenommenen Schäfer und Schäferknechte.

3) Die Dienstkündigungen müssen vom Jahre 1829 an spätestens am 1sten März erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

4) Jeder Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung ist mit einer Geldstrafe von 10 Tlr. Conventions-Münze, oder, im Fall er unvermögend seyn sollte, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Sign. Gera den 9ten Januar 1828.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.

von Strauch.

(Ausgegeben zu Gera am 19ten July 1828.)